

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0671/2024
Amt/Aktenzeichen 75/75/75 46 07	Datum 10.04.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	07.05.2024	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	08.05.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2023 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 10.04.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 18.04.2024

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2023 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die „Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2023 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz“

Sachverhalt

1. Sachverhalt und 2. Lösung

Nach § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007, sind die Beitragssätze satzungsmäßig festzulegen.

Die Beitragssätze errechnen sich, indem die um den städtischen Anteil gekürzten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen durch die Maßstabsdaten aller beitragspflichtigen Grundstücke geteilt werden. Auf die als Anlage beigefügte „Berechnung der Beitragssätze“ wird verwiesen.

3. Alternativen

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine zusätzlichen.

Anlage:

1. Satzung
2. Berechnung der Beitragssätze

Finanzierung